

BERICHT DES VORSTANDS

GEM. § 65 ABS. 1b IN VERBINDUNG MIT § 170 ABS. 2 und § 153 ABS. 4 AKTIENGESETZ ZU PUNKT 10 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER VOESTALPINE AG

Im Rahmen der 14. Hauptversammlung der voestalpine AG wird beantragt, den Vorstand zu ermächtigen, eigene Aktien, die zuvor nach § 65 Abs. 1 Aktiengesetz erworben wurden, außerhalb der Börse oder eines öffentlichen Angebots zu veräußern.

Da im Zuge der Einräumung einer derartigen Ermächtigung – außer bei Veräußerung dieser Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen des in § 65 Abs. 1 Ziffer 4 Aktiengesetz genannten Personenkreises – die Bestimmungen über den Bezugsrechtsausschluss sinngemäß anzuwenden sind, erstattet der Vorstand gemäß § 153 Abs. 4 Aktiengesetz den gegenständlichen Bericht.

Die erwähnte Verkaufsermächtigung soll dem Vorstand unter anderem die notwendige Flexibilität bei der Ausführung seiner Akquisitionsstrategie einräumen, indem die eigenen Aktien bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweiser) Kaufpreis für Erwerbsvorgänge eingesetzt werden. Die genaue Ausgestaltung derartiger Transaktionen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Ferner dient die Verkaufsermächtigung zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, welche die voestalpine AG im Juli 2005 begeben hat.

Vorgesehen ist weiters eine Ausgabe der Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitarbeiter der voestalpine AG bzw. von deren Tochtergesellschaften zur Bedeckung bestehender und künftiger Mitarbeiterbeteiligungsprogramme. Im Hinblick auf eine Veräußerung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wird auf § 65 Abs. 1b verwiesen, wonach dies keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

Linz, Juni 2006

Der Vorstand